

Gemeinde PUPPING

Pupping 13, 4070 Pupping

KUNDMACHUNG

Richtlinien über die Gewährung von Schulbeihilfen für Privatschüler im Pflichtschulalter

Aufgrund der Gemeinderatsbeschlüsse vom 08.11.2018 und vom 28.03.2019 werden Schulbeihilfen an Schüler, welche selbst sowie auch ihre Erziehungsberechtigten in der Gemeinde Pupping mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, gewährt. Die Vergabe von Schulbeihilfen wird dem Gemeindevorstand übertragen.

1) Schultypen

Schulbeihilfenberechtigt sind Schüler im Pflichtschulalter, die ein Privatgymnasium besuchen und dort Schulgeld bezahlen.

2) Einreichfrist

Die Einreichfrist läuft von 1. März bis 30. April des jeweiligen Schuljahres.

Das Ansuchen ist nur mittels Antragsformular möglich.

Eine aktuelle Schulbesuchsbestätigung ist vorzulegen bzw. genügt eine Schülerliste der Schule, wenn der Schulbesuch des betreffenden Schülers darin bestätigt ist.

3) Beihilfenhöhe

Die Beihilfe beträgt 300,00 € pro Schuljahr und einkommensunabhängig.

5) Rechtsgrundlage

Ein Rechtsanspruch auf Schulbeihilfen kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden. Der Gemeinderat kann jederzeit die Gewährung von Schulbeihilfen einstellen.

6) Inkrafttreten:

Diese Richtlinien treten mit 28.03.2019 in Kraft, setzen die bisher gültigen Richtlinien außer Kraft und gelten ab dem Schuljahr 2018/19.

Der Bürgermeister

Hubert Schlucker